



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

### **Vordienstzeiten als Pfarrer der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, EKM und ruhegehaltsfähige Dienstzeiten als Landesbeamter**

Kleine Anfrage - KA 7/1328

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die Evangelische Kirche Mitteldeutschlands ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Recht, Beamte zu ernennen. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover seien, so das VG, Tätigkeiten im Kirchendienst bei einer späteren Verbeamtung im Staats- oder Kommunaldienst deshalb als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten zu werten und in der (staatlichen) Pension zu vergüten (VG Hannover NVwZ 2003, 633). Dabei berechnet sich der Pensionsanspruch vom Grundsatz her nach der Zahl der Jahre an ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, multipliziert mit der Höhe des (vom Grundsatz her) letzten Besoldungsanspruches, hiervon 1,79375 % (§ 14 Abs. 1 S. 1 Beamtenversorgungsgesetz, BeamtVG). Dazu gibt es Minderungs- und Erhöhungsfaktoren.

Für die Berechnung der Pension z. B. eines Beamten, zuletzt besoldet nach B 2 (= 2017 monatlich: 7.208,17 Euro, hinzu kommt Weihnachtsgeld in Höhe von 2.594,94 Euro), bringt damit jedes Jahr zusätzlicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit eine Erhöhung des Pensionsanspruches von zusätzlich 129,29 Euro.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

#### **Vorbemerkung:**

**Hinweis:** Die Antwort wurde dem Fragestellenden mit der Maßgabe übermittelt, § 33 GSO LT zu beachten. Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 23.01.2018)

Die Aufarbeitungsbeauftragte wird nach dem Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) vom Landtag für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zudem obliegt die Dienst- und Rechtsaufsicht über die Aufarbeitungsbeauftragte der Präsidentin des Landtages. Da nach § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages Kleine Anfragen von der Landesregierung zu beantworten sind, erfolgt die Beantwortung der Kleinen Anfrage wie folgt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen für die Landesverwaltung derzeit noch keine Veranlassung für eine Festsetzung von Versorgungsbezügen für die Aufarbeitungsbeauftragte besteht.

Auch ist anzumerken, dass die Höhe des vom Fragesteller genannten „Weihnachtsgeldes“ nicht korrekt angegeben wurde. Nach § 56 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes beträgt das „Weihnachtsgeld“ lediglich 3 v. H. des Grundgehaltes für den Monat Dezember, mindestens jedoch 400,00 EURO. Für den vom Fragesteller genannten Betrag fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Die Fragen 1 bis 3 beziehen sich konkret auf Vordienst- und Ausbildungszeiten der Aufarbeitungsbeauftragten. Die Angaben hierzu unterliegen der Vertraulichkeit auf Seiten der Betroffenen, die im Rahmen einer offenen Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht aufrechterhalten werden könnte.

**Frage 1:**

**Erkennt das Land Sachsen-Anhalt zur Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR/Aufarbeitungsbeauftragten, Frau Pastorin Birgit Neumann-Becker, ihre Zeiten als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, EKM, bzw. der Kirchenprovinz Sachsen ab dem 3. Oktober 1990 als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, gerechnet auf ihre heutige Besoldung nach B 2 an?**

**Wird das Land ihre Pension danach berechnen?**

**Frage 2:**

**Erkennt das Land Sachsen-Anhalt zur Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR/Aufarbeitungsbeauftragten, Frau Pastorin Birgit Neumann-Becker, auch ihre Zeiten als Pfarrerin in der Kirchenprovinz Sachsen vor dem 3. Oktober 1990 und in der DDR als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, gerechnet auf ihre heutige Besoldung nach B 2 an?**

**Wird das Land ihre Pension auch danach berechnen?**

**Frage 3:**

**Rechnet das Land Sachsen-Anhalt die für einen Pfarrer notwendigen Ausbildungszentren der Frau Aufarbeitungsbeauftragten, also ihren Besuch einer Erweiterten Oberschule in der DDR und ihre Studienzeit an der DDR-staatlichen Universität Halle-Wittenberg an ihre Pension an?**

Die Beantwortung der Fragestellungen beinhalten personenbezogene Angaben. Eine Mitteilung der Landesregierung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfragen aufgrund der Vertraulichkeit auf Seiten der Betroffenen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Der als Verschlussache eingestufte Teil der Antwort der Landesregierung steht den Abgeordneten des Landestages deshalb in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Falls die Landesregierung glaubt, diese Fragen nicht beantworten zu dürfen, frage ich die Landesregierung (ganz allgemein):

**Frage 4:**

**Erkennt das Land Sachsen-Anhalt Vordienstzeiten als Pfarrer generell als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Gewährung einer Pension für Landesbedienstete an?**

Zeiten im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, hierzu zählt auch die Evangelische Kirche Mitteldeutschland, können auf Antrag gemäß § 11 Nr. 1b Beamtenversorgungsgesetz als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Nach § 12b Beamtenversorgungsgesetz werden Zeiten nach den §§ 8 - 10 Beamtenversorgungsgesetz und sonstige Zeiten nach den §§ 11 und 67 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet abgeleistet hat, nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Gleiches gilt für im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 absolvierte Ausbildungszeiten. Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die vorgenannten Zeiten unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Vorschriften bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

**Frage 5:**

**Rechnet das Land Sachsen-Anhalt die für einen Pfarrer notwendigen Ausbildungszeiten generell an die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Gewährung einer Pension für Landesbedienstete an?**

Nein.

Der Besuch der Erweiterten Oberschule oder der Klassen 11 und 12 ggf. 13 eines Gymnasiums oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung wird nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt.

Für die Ableistung eines für das wahrzunehmende Amt einschlägig vorgeschriebenen Studiums gilt Folgendes. Einschlägig vorgeschriebene Studienzeiten können grundsätzlich nur im Umfang von bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Wurde das Studium vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begonnen oder vollständig absolviert, ist es nicht zu berücksichtigen, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Zeiten im Beitrittsgebiet sind gemäß § 12b Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtenVG) grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen, soweit die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Dies gilt sowohl für Vordienst- als auch für notwendige Ausbildungszeiten. Für diese Zeiten erfolgt die Alterssicherung durch die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.